

Vorlage-Nr.: **0435-2011/DaDi** vom 17.10.2011
 Aktenzeichen: 519-001
 Fachbereich: KSt - Beteiligungsmanagement und -controlling
 Beteiligungen: *KKH - Kreiskliniken*
L - Landrat
 Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der "4QD - Qualitätskliniken.de GmbH" durch die Klinikverbund Hessen GmbH**

Beschlussvorschlag:

1. Dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der „4QD-Qualitätskliniken.de GmbH“ durch die Klinikverbund Hessen GmbH wird nicht zugestimmt.
2. Sofern eine außerordentliche Kündigung nicht möglich ist, wird die Kündigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zum 31.12.2013 beschlossen. In diesem Fall soll darauf hingewirkt werden, dass der Landkreis Darmstadt-Dieburg sich nicht an den Kosten für die Beteiligung an der „4QD – Qualitätskliniken.de GmbH“ beteiligen muss.
3. Von dem in Aussicht gestellten außerordentlichen Kündigungsrecht wird Gebrauch gemacht und die Beteiligung an der Klinikverbund Hessen GmbH beendet.

Begründung:

I.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist seit 2008 Gesellschafter der Klinikverbund Hessen GmbH. Der Klinikverbund befasst sich seit längerem mit dem Aufbau eines Qualitätsportals.

Ziel eines Qualitätsportals ist es, mittels Qualitätsindikatoren standardisiert sowohl die medizinische Ergebnisqualität als auch die Einweiser- bzw. Patientenzufriedenheit vergleichend zu beurteilen und hierdurch den Patienten eine höhere Transparenz bei der Auswahl seines Krankenhauses zu bieten.

Von Seiten des Klinikverbundes wurden zwei Varianten geprüft. Die eine Variante beinhaltet den Aufbau eines eigenen Qualitätsportals. Die andere Variante ist die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einem bestehenden Qualitätsportal.

Die Kosten für den Aufbau eines eigenen Qualitätsportals werden von Herrn Prof. Dr. Michael Lingenfelder, der in diesem Bereich über Erfahrungen verfügt und im wissenschaftlichen Beirat der „4QD - Qualitätskliniken.de GmbH“ vertreten ist, auf etwa 991.000,-- Euro geschätzt. In diesen Kosten sind noch nicht die laufenden Kosten beinhaltet, die die Pflege und die Weiterentwicklung eines solchen Portals nach sich ziehen würden.

Für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Klinikverbund Hessen GmbH am bestehenden Qualitätsportal „4QD - Qualitätskliniken.de GmbH“ bedarf es einer einmaligen Einlage von 400.000,-- Euro. Ferner ist ein Mitgliedsbeitrag von derzeit 450,-- Euro pro Monat zu entrichten.. Gesellschafter bei „4QD - Qualitätskliniken.de GmbH“ sind derzeit Rhön-Klinikum AG, Asklepios Kliniken GmbH und Sana Kliniken AG. Es ist von „4QD - Qualitätskliniken.de GmbH“ beabsichtigt, noch insgesamt zwei bis drei weitere Gesellschafter aufzunehmen.

Die Gesellschafter im Klinikverbund haben unter Berücksichtigung der Kosten in der Gesellschafterversammlung vom 16. August 2011 den Beschluss gefasst, sich am Qualitätsportal der „4QD - Qualitätskliniken.de GmbH“ zu beteiligen und damit Gesellschafter zu werden.

Die Kosten für den Erwerb werden durch eine monatliche Gesellschafterumlage in Höhe von zirka 700,-- Euro über die Geschäftsjahre 2012 und 2013 finanziert. Zusätzlich ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von 450,-- Euro zu entrichten. Insgesamt führt dies bei jedem Gesellschafter zu zusätzlichen Kosten von monatlich 1.150,-- Euro.

Folgende Zielsetzungen werden mit der Beteiligung verfolgt:

1. Beteiligung an der und Einflussnahme auf die Entwicklung von wissenschaftlich fundierten Qualitätsindikatoren in Krankenhäusern
2. Entwicklung von medizinischen Standards für Krankenhäuser
3. Verbesserung der Transparenz und Außendarstellung der Krankenhäuser
4. Wettbewerbsverbesserung gegenüber anderen Krankenhäuser
5. Information über Qualitätszertifikate, Patientenzahlen, Versorgungs- und Serviceangebote und der technischen Ausstattung der einzelnen Krankenhäuser
6. Qualitätsvergleich zwischen den Krankenhäusern und spezifisch bezogen auf die Mitgliedshäuser in der Klinikverbund Hessen GmbH

Der Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch die Klinikverbund Hessen GmbH an der „4QD - Qualitätskliniken.de GmbH“ bedarf der Zustimmung des jeweils zuständigen Kreistags bzw. der Stadtverordnetenversammlung, unabhängig davon, ob der jeweilige Landkreis bzw. die jeweilige Stadt unmittelbar oder mittelbar an der Klinikverbund Hessen GmbH beteiligt ist (§ 30 Nr. 10 HKO). Aus diesem Grund wurde in der Gesellschafterversammlung vom 16. August 2011 der

Beschluss gefasst, dass die einzelnen Krankenhäuser bis zum 30. November 2011 diese Beschlussfassung durch ihre Gremien herbeiführen. Im Anschluss daran erfolgt die Rückmeldung des Beschlussergebnisses an den Klinikverbund. Sollte bis zum gesetzten Termin keine Rückmeldung erfolgen, würde die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung als gültig angesehen. Von diesem Vorgehen hat die Klinikverbund Hessen GmbH zwischenzeitlich Abstand genommen und die Frist verlängert.

Bei einer ablehnenden Beschlussfassung des zuständigen Gremiums der Gebietskörperschaft ist, nach Auffassung des Klinikverbundes, ein weiterer Verbleib im Verbund nicht möglich. Es wurde seitens des Beirats der Klinikverbund Hessen GmbH die Bereitschaft signalisiert, diesen Häusern entgegen der Regelung im Gesellschaftervertrag einen sofortigen Austritt zu ermöglichen, da diese bei einem weiteren Verbleib in der Gesellschaft gegen die Beschlussfassung ihres souveränen Entscheidungsorgans verstoßen würden.

Ein Gesellschaftsvertrag sei zwar inzwischen durch die Geschäftsführung der Klinikverbund Hessen GmbH mit der „4QD - Qualitätskliniken.de GmbH“ ausgehandelt, dieser ist allerdings noch nicht beschlossen. Eine Nachschusspflicht soll im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen worden sein. Ein Nachschuss sei allerdings dann möglich, wenn dies in der Gesellschafterversammlung der „4QD - Qualitätskliniken.de GmbH“ einstimmig beschlossen werde. Für die Stimmabgabe der Klinikverbund Hessen GmbH ist in der dortigen Gesellschafterversammlung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

II.

Ungeachtet des zuvor dargestellten Sachverhaltes, steht die Betriebsleitung der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an „4QD - Qualitätskliniken.de GmbH“ grundsätzlich kritisch gegenüber. Einerseits sind die Folgekosten derzeit nicht abschätzbar und zum Anderen entsteht nach Auffassung der Betriebsleitung hieraus kein Wettbewerbsvorteil oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil für die Kreiskliniken. Die von der Klinikverbund Hessen GmbH genannten Zielsetzungen sieht die Betriebsleitung der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg in dieser Form nicht. Weiterhin ist derzeit nicht klar, welches Qualitätsportal sich zukünftig durchsetzen wird. Zudem ist es den Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg unbenommen, sich im jeweiligen Portal auch ohne mittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung zu präsentieren und qualitätsmäßig mit anderen Kliniken zu vergleichen. Beispielweise bietet Qualitätskliniken.de auch eine Mitgliedschaft zu einem Preis von 2.500 bis 7.500 Euro jährlich an.

Bereits jetzt erhöht sich die monatliche Umlage für die beiden Folgejahre 2012 und 2013 durch die Beteiligung an der „4QD - Qualitätskliniken.de GmbH“ um zirka 1.150,-- Euro (700,-- Euro Finanzierung Geschäftsanteile und 450,-- Euro monatlicher Mitgliedsbeitrag). Dies bedeutet ein Kostenanstieg gegenüber der derzeit erhobenen monatlichen Umlage von 2.644,18 Euro um rund 44 % auf 3.794,18 Euro. Diese Mittel müssen die Kreiskliniken aus dem laufenden Budget finanzieren.

Die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg haben im Jahr 2010 insgesamt 43.826,18 Euro (2009: 36.478,26 Euro) an den Klinikverbund gezahlt. Im laufenden Jahr bewegen sich die Kosten in etwa gleicher Größenordnung. Die Kosten resultieren aus Benchmarkprojekten, Workshops (z. B. Kodierrichtlinien, Schulungen zu den jährlichen Entgeltverhandlungen) und Veranstaltungen (z. B. HealtCare Tag IHK Frankfurt). Nach Auffassung der Betriebsleitung stehen diese Kosten in keinem Verhältnis zur Nutzenstiftung für die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg. Die Betriebsleitung geht davon aus, dass sich die Kosten in den beiden Folgejahren in der Größenordnung von rund 60.000,- Euro bewegen könnten. Einen weiteren, auch deutlichen Kostenanstieg hält die Betriebsleitung für nicht ausgeschlossen.

In den verschiedenen Gesprächen vor Aufnahme in die Klinikverbund Hessen GmbH, vormals Dienstleistungsgesellschaft der Hessischen kommunalen Krankenhäuser, war immer nur die Rede

vom Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von 5.000,-- Euro. Dass die einzelnen Mitgliedshäuser mit jährlichen Kosten von derzeit rund 45.000,-- Euro belastet werden, wurde damals nicht angesprochen. Die Betriebsleitung sieht weiterhin die eigentlichen Zielsetzungen der Klinikverbund Hessen GmbH bis heute nicht umgesetzt. Zielsetzungen waren u. a. den wirtschaftlichen Erfolg der Mitgliedshäuser zu sichern, ein wirtschaftliches Wachstum und eine hohe Qualität der medizinischen Versorgung anzustreben und aufgrund der Kettenbildung einen Verbundeffekt zu erzielen (siehe Beschlussvorlage 1701-2008/DaDi/1 vom 9. Mai 2008). Diese ganzen Ziele sind aus Sicht der Betriebsleitung bis jetzt nicht umgesetzt. Durch die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der „4QD - Qualitätskliniken.de GmbH“ ist eine hohe Qualität der medizinischen Versorgung nicht zwangsläufig gewährleistet.

III.

Damit sich der Landkreis mittelbar über die Klinikverbund Hessen GmbH an der „4QD - Qualitätskliniken.de GmbH“ beteiligen kann, sind die kommunalrechtlichen Vorgaben zur wirtschaftlichen Betätigung zu prüfen.

Gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 121 Abs. 1 HGO darf sich der Landkreis wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder werden kann.

Gemäß § 121 Abs. 2 HGO gelten Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens nicht als wirtschaftliche Betätigung. Zwar steht das Qualitätsportal mit dem Gesundheitswesen in Verbindung, allerdings erscheint die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an dem Marketinginstrument 4QD als weit entfernt von der eigentlichen Tätigkeit im Gesundheitswesen. Die Ausnahme des § 121 Abs. 2 HGO ist folglich zu verneinen.

§ 121 Abs. 1 Nr. 2 HGO:

Aufgrund der oben aufgeführten Kosten erscheint die Betätigung an der Gesellschaft in finanzieller Hinsicht für den Landkreis Darmstadt-Dieburg grundsätzlich in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit. Allerdings ist hier auch die Frage nach dem voraussichtlichen Bedarf zu stellen. Wie oben ausgeführt besteht kein Bedarf an einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung um an der Weiterentwicklung des Portals mitzuwirken. Die bloße Mitgliedschaft an dem Portal ist für die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg vollkommen ausreichend.

§ 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO:

Vor dem Hintergrund, dass das Portal aktuell von drei privaten Klinikketten betrieben wird und eine Präsentation der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg auch ohne eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Klinikverbund Hessen GmbH durch eine bloße Mitgliedschaft möglich ist, kann der Zweck ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden.

Folglich ist eine Zustimmung zur Beteiligung allein schon aus kommunalrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

IV.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Betriebsleitung vor, der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der „4QD - Qualitätskliniken.de GmbH“ nicht zuzustimmen und die Chance eines sofortigen Austritts aus dem Klinikverbund Hessen GmbH zu nutzen. Ansonsten kann die

Mitgliedschaft mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Geschäftsjahres gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages beendet werden. Ein Austritt wäre somit regulär frühestens zum 31.12.2013 möglich.